

## **Bauschlichtungsstelle bei der Handwerkskammer**

### **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

#### **§ 1**

Wird die Bauschlichtungsstelle als Schiedsgericht (Bauschiedsgericht) angerufen, so gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die nachstehenden Bestimmungen, hilfsweise die §§ 1025 ff. ZPO, soweit die Zuständigkeit des Bauschiedsgerichts gemäß § 2 der Schiedsgerichtsordnung gegeben ist. Soweit diese Schiedsgerichtsordnung oder die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Bauschlichtungsstelle entsprechend, soweit diese auf das Schiedsgerichtsverfahren Anwendung finden können.

#### **§ 2**

Das Bauschiedsgericht der Handwerkskammer ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für Streitigkeiten aus Bau-, Architekten-, Ingenieur- oder Werklieferungsverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

#### **§ 3**

Das Bauschiedsgericht wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Fachbeisitzern aus dem Kreis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerks-, Industrie- und Handels-, Ingenieur- oder Architektenkammern. Der Vorsitzende kann, wenn der Fall dazu geeignet erscheint, entweder nur einen Fachbeisitzer hinzuziehen oder auf die Hinzuziehung verzichten, wenn keine der Parteien in diesen Fällen zuvor widersprochen hat.

Die Fachbeisitzer werden von dem Vorsitzenden entsprechend den zu entscheidenden Sachfragen von Fall zu Fall berufen.

Nach Anrufung des Bauschiedsgerichts unterrichtet der Vorsitzende die Parteien unverzüglich schriftlich über dessen Zusammensetzung.

#### **§ 4**

Für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens haften die Parteien dem Bauschiedsgericht als Gesamtschuldner.

Das Bauschiedsgericht erhebt von den Parteien Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Kosten. Sie wird erst tätig, wenn die angeforderten Vorschüsse eingegangen sind. Sie kann ihre Tätigkeit jederzeit unterbrechen oder ganz einstellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung zur Zahlung angemessener Vorschüsse nicht nachkommen.

Die Mitglieder des Bauschiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit als Schiedsrichter eine Vergütung - zuzüglich Auslagenersatzes – die sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) berechnet.

Der Vorsitzende erhält jeweils 16/10 der nach Anlage 2 (§ 13 Abs.1 RVG) zum RVG zu berechnenden Gebühren. Die Fachbeisitzer erhalten 12/10 der nach dieser Anlage zu berechnenden Gebühren. Zur Abgeltung der anfallenden Sachkosten (Porto, Telefon, Ablichtungen, Raumkosten und Schreibarbeiten) wird eine Gebühr von 6/10 nach dieser Anlage, wenigstens aber ein Pauschalbetrag von 80,00 EUR berechnet. Kosten für einen Protokollführer werden in Höhe von 35,00 EUR pro angefangene Stunde in Ansatz gebracht. Fahrtkosten für den Protokollführer werden nach NR. 7003 VV RVG berechnet.

Die Schiedsrichter erhalten weiter einen Auslagenersatz nach Teil 7 (Auslagenersatz) des Vergütungsverzeichnisses zum RVG.

Der Streitwert wird nach den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) ermittelt.

Im Schiedsspruch ist auch darüber zu entscheiden, wer im Verhältnis der Parteien zueinander die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen hat.

## § 5

Die Schiedsrichter haben zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

## § 6

Eine Partei, die für den Fall ihres auch teilweisen Unterliegens einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann dem Dritten bis zur Bekanntgabe des Schiedsspruchs den Streit verkünden, soweit der Streitverkündung Ansprüche aus einem Bau-, Architekten-, Ingenieur- oder Werklieferungsvertrag zugrunde liegen und diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt, soweit der Streitverkündung Ansprüche aus einem Bau-, Architekten-, Ingenieur- oder Werklieferungsvertrag zugrunde liegen und soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Die Schiedsrichter sind nicht Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Partei einen Schriftsatz einzureichen, in dem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Schiedsgerichtsverfahrens anzugeben ist. Der Schriftsatz ist von der streitverkündenden Partei in der Form einzureichen, dass für alle Verfahrensbeteiligten inklusive der Schiedsrichter jeweils eine Ausfertigung vorliegt. Die Ausfertigungen sind bei der Geschäftsstelle einzureichen, die die Zustellung an den Dritten vornimmt.

Fehlende oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen kann die Geschäftsstelle auf Kosten der streitverkündenden Partei vervielfältigen. Die insoweit entstehenden Kosten sind nach den Nr. 7000 ff. VV RVG abzurechnen und von der säumigen Partei zu tragen.

Der Dritte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Schiedsgerichtsverfahren beizutreten. Tritt er dem Schiedsgerichtsverfahren bei, so werden ihm von allen bis zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung zwischen den bisherigen Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens gewech-

selten Schriftsätzen und von allen anderen zur Prozessakte gehörenden Schreiben je ein Exemplar durch die Geschäftsstelle zugestellt.

Das Bauschiedsgericht hat nach einem erfolgten Beitritt des Streitverkündeten in jedem Fall auch über die Kosten der Streitverkündung zu entscheiden.

Im Rahmen der Streitverkündung können nach erfolgtem Beitritt auch Ansprüche und Gegenansprüche erhoben werden, über die das Schiedsgericht in dem gleichen Verfahren zu entscheiden hat.

## § 7

Dem Bauschiedsgericht obliegt die schnelle und umfassende Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens. Die Parteien sind verpflichtet, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vollständig und zu einem Zeitpunkt vorzubringen, wie es nach der jeweiligen Prozesslage einer sorgfältigen und auf die Förderung des Verfahrens bedachter Prozessführung entspricht. Das Bauschiedsgericht hat die Möglichkeit, das Vorbringen einer Partei wegen nicht genügend entschuldigter Verspätung zurückweisen, wenn es zuvor im Einzelfall auf diese Möglichkeit hingewiesen hat.

Erklärt sich eine Partei nicht zu dem tatsächlichen Vorbringen der Gegenseite, oder erscheint sie trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin, so setzt das Bauschiedsgericht das Verfahren fort und kann den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen. Es kann insbesondere das tatsächliche Vorbringen als zugestanden annehmen.

## § 8

Vergleichen sich die Parteien während des schiedsgerichtlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so gelten die Regelungen über den Gütevergleich der Geschäftsordnung der Bauschlichtungsstelle.

## § 9

Die Bauschlichtungsstelle der Handwerkskammer kann auch auf der Grundlage einer anderen Schlichtungsordnung oder Streitlösungsordnung angerufen werden, wenn diese Ordnung rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu jeder Zeit des Verfahrens gewährleistet ist. Die Geltung einer derartigen anderen Ordnung kann ihre Grundlage in den vertraglichen Regelungen der Parteien haben, oder im Rahmen der Anrufung des Bauschiedsgerichts als einzuhaltende Schlichtungsordnung von den Parteien vorgeschlagen werden. Enthält diese Ordnung keine oder nur teilweise Regelungen zu den von dieser Schiedsgerichtsordnung als vergütungspflichtig angesehenen Vergütungstatbeständen, so haben die Parteien hierzu eine Regelung mit Anrufung des Bauschiedsgerichts zu treffen; hilfsweise gelten die Vergütungstatbestände dieser Ordnung.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, einen Antrag auf Einleitung eines derartigen Schiedsverfahrens ohne Angabe von Gründen abzulehnen und die Parteien an ein anderes Schiedsgericht oder den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

## § 10

Der Vorstand der Handwerkskammer wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schiedsgerichtsordnung zu beschließen.